

## Satzung

### zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vahlde

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Vahlde in seiner Sitzung am 02.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vahlde vom 19.12.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind  | 40,00 € je Gerät  |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind  | 60,00 € je Gerät  |
| c) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit                    | 40,00 €           |
| d) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit                    | 60,00 €           |
| e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 15,00 € je Gerät  |
| f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h)       | 20,00 € je Gerät  |
| g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen und/oder Kriegsspiele dargestellt werden      | 200,00 € je Gerät |
| h) Musikautomaten   | 10,00 € je Gerät. |

(2) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. § 11 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 € für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vahlde, den 02.05.2001

Gemeinde Vahlde

gez. Behrens  
Bürgermeister

(L. S.)